

BGer 6B_1451/2017 vom 31. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1451_2017

FR: TF 6B_1451/2017 du 31 janvier 2018

IT: TF 6B_1451/2017 del 31 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

Anfechtungsgegenstand bildet einzig der angefochtene Beschluss (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit sich die Beschwerdeführer mit andern Verfahren befassen und strafrechtliche Anschuldigungen gegen weitere Personen erheben, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt, wobei im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung kantonales Rechts und des Sachverhalts wegen Willkür) qualifizierte Rügeanforderungen bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdeeingabe nicht. Die Beschwerdeführer behaupten die Missachtung der StPO, die Nichteinhaltung von Verfahrensgarantien und die Verletzung verfassungsmässiger Rechte und beharren auf den im kantonalen Verfahren eingenommenen Standpunkten, ohne sich allerdings mit den Erwägungen des Obergerichts auseinanderzusetzen. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Blosser Behauptungen von Verfassungsverletzungen und pauschale Vorwürfe wie "Dauerfehlbesetzung" betreffend die vorsitzende Richterin vor Obergericht genügen nicht. Im Übrigen verkennen die Beschwerdeführer, dass es bei Nichtanhandnahmen in der Natur der Sache liegt, dass keine Untersuchung eröffnet wird und folglich auch keine Vorführungen erfolgen und keine Parteibefragungen stattfinden. Soweit die Beschwerdeführer schliesslich die Kostenaufgabe beanstanden, vermögen sie ebenfalls nicht zu sagen, inwiefern das Obergericht die Bestimmung von Art. 428 Abs. 1 StPO verletzt haben könnte. Auf die Beschwerde kann mangels einer tauglichen Beschwerdebeurteilung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden. Ob die Beschwerdeführer zum vorliegenden Rechtsmittel unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG überhaupt legitimiert wären, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. auch 6B_1452/2017).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.